

# Reglement

für die Zulassung von Hunden ohne oder mit nicht anerkannter Abstammungsurkunde zu SKG-Prüfungen

## 1. Zweck

Personen, die einen Hund ohne oder mit nicht anerkannter Abstammungsurkunde erworben haben und die mit ihrem Hund arbeiten möchten, soll Gelegenheit geboten werden, als SKG-Mitglieder in den Sektionen der SKG (Lokalsektionen sowie Ortsgruppen von Rasseklubs) ihren Hund auszubilden und mit gewissen Einschränkungen an Prüfungen teilzunehmen.

Den Rasseklubs ist es freigestellt, Hunde ohne oder mit nicht anerkannten Abstammungsurkunden, welche den Kennzeichen der durch sie betreuten Rasse(n) entsprechen, zu ihren Prüfungen zuzulassen.

## 2. Vorbedingungen

Arbeitspapiere für Hunde ohne oder mit nicht anerkannter Abstammungsurkunde (P-Leistungshefte) können unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

- der Antragssteller muss Eigentümer des Hundes sein,
- er muss Mitglied einer SKG-Sektion sein,
- er darf bis anhin noch keinen Antrag auf Ausstellung eines P-Leistungshefts gestellt haben,
- der Hund muss durch einen Microchip eindeutig identifizierbar sein.

## 3. Antragsstellung

Das Gesuch zur Ausstellung eines P-Leistungsheftes hat die Sektion, deren Mitglied der Antragsteller ist, der TKGS (Technische Kommission für das Gebrauchshundewesen) auf einem speziellen Formular einzureichen.

Die antragstellende Sektion ist verpflichtet, vorgängig genau abzuklären, ob die in Art. 2 umschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Insbesondere hat die Sektion die Identifikation durch Microchip zu kontrollieren und deren Richtigkeit auf dem Antragsformular zu bescheinigen.

## 4. Registrierung

Die Hunde werden unter ihrer Microchipnummer in einem separaten Register (P-Register) der TKGS geführt.

Eine Rassebezeichnung darf nur mit Zustimmung des zuständigen Rasseklubs im Leistungsheft eingetragen werden.

Eine Eintragung ins P-Register der TKGS und die Ausstellung eines P-Leistungsheftes kann für die gleiche Person (identifiziert durch die AHV-Nummer) nur ein einziges Mal erfolgen.

Unser Verein wird unterstützt von:



## 5. Das P-Leistungsheft

Für die im P-Register der TKGS eingetragenen Hunde wird ein P-Leistungsheft ausgestellt, das sich in Farbe und Aufmachung deutlich von den regulären Leistungsheften unterscheidet.

Das P-Leistungsheft wird unter Angabe der AHV-Nummer des Hundeeigentümers sowie der Microchipnummer des Hundes ausgestellt.

## 6. Eigentümerwechsel

Bei einem Eigentümerwechsel durch Verkauf, Tausch, Schenkung, güterrechtliche Auseinandersetzung oder Erbgang, wird das P-Leistungsheft aufgrund eines von einer SKG-Sektion unterzeichneten und eingereichten Antrages durch die TKGS auf den neuen Eigentümer übertragen. Der neue Eigentümer muss die Voraussetzungen von Art. 2 vollumfänglich erfüllen. Die antragstellende Sektion ist zur Überprüfung gemäss Art. 3 Absatz 2 verpflichtet.

## 7. Prüfungsergebnisse

Bei Punktgleichheit an einer Prüfung hat der Hund mit anerkannter Abstammungsurkunde in jedem Fall den Vorrang vor dem Hund mit einem P-Leistungsheft.

## 8. Besondere Bestimmungen

Die im P-Register der TKGS aufgeführten Hunde können an folgenden Prüfungen teilnehmen:

An Prüfungen der SKG-Sektionen in den Klassen

- . Begleithund: BH 1 - 3
- . Vielseitigkeit: VPG 1 - 3
- . International: IPO 1 - 3
- . Sanitätshund: SanH 1 - 3
- . Lawinhund: LawH 1 - 3
- . Suchhund: SH
- . Fährtenhund: FH
- . Fährtenhund: FH 97 1 - 3
- . Katastrophenhund: KH
- . Wasserrettungshund: WAH 1 - 3
- . Herdengebrauchshund: HGH
- . Ausdauerprüfung (gemäss separater PO-AD)
- . An Mehrkämpfen sowie an allen weiteren in der SKG-Prüfungsordnung für Gebrauchs- und Sporthunde (PO 88) aufgeführten Prüfungsarten.
- . **An allen SKG-Meisterschaften gemäss P088 oder IPO.**

Die im P-Register geführten Hunde dürfen an folgenden Prüfungen **nicht** teilnehmen:

- an FCI-WM Ausscheidungsprüfungen
- an Europameisterschaften
- an Prüfungen im Ausland
- an Rasseklub-Meisterschaften
- an schweizerischen Gruppenwettkämpfen.

## 9. Sanktionen

Wird festgestellt, dass ein P-Leistungsheft ausgestellt worden ist, obwohl die Vorbedingungen nicht vollumfänglich erfüllt waren, oder dass mit einem P-Leistungsheft Missbrauch betrieben wurde, steht der TKGS das Recht zu, das P-Leistungsheft einzuziehen und die registrierten Prüfungsergebnisse zu annullieren. Zudem können gegen fehlbare Hundeeigentümer, Hundeführer sowie gegen Sektionen Sanktionen verhängt werden.

Den Betroffenen steht das Rekursrecht gemäss Art. 36 Absatz 6 der SKG-Statuten offen.

## 10. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Angenommen von der Delegiertenkonferenz der TKGS (DKGS) vom 21. Februar 1982 in Bern.

Ergänzungen genehmigt an der DKGS vom 13. Februar 1988 in Bern.

Für den Zentralvorstand der SKG:

Der Präsident: Hans Müller

Der Vizepräsident: F.Ch. Otth

Bern, 30. April 1988

für die Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen der SKG:

Der Präsident: Hans Nievergelt

Änderungen aufgrund des Grundsatzbeschlusses der DKGS vom 11. Februar 2006 in Altendorf. Durch den Zentralvorstand der SKG genehmigt am 22. März 2006 und auf den 1. Mai 2006 in Kraft gesetzt.

Für den Zentralvorstand der SKG:

Der Präsident: Peter Rub

Der Vizepräsident: Dr. iur. Matthias Leuthold

Bern 30. April 2006

Für die Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen der SKG:

Der Präsident: Louis Quadroni

Der Vizepräsident: Ruedi Krauer

P-Leistungshefte, die in Anwendung des Reglements in seiner bisherigen Fassung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit, unterstehen aber ab Inkrafttreten vollumfänglich den geänderten Bestimmungen. Ausgenommen ist die Verpflichtung zur Identifizierung der Hunde durch einen Mikrochip, unter Vorbehalt der Erfüllung der Voraussetzung bei einem Eigentümerwechsel gemäss Art. 6.

PS: Die männliche Form steht stellvertretend für männlich und weiblich.

pdate 15.03.06 pr/mb